

Reglement Fonds Infrastruktur, Natur und Umwelt

Vom Gemeinderat erlassen am 6. April 2020

Fakultatives Referendum vom 9. November 2020 bis 18. Dezember 2020

Inkraft per 6. April 2020, rückwirkend

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2; GG) und Art. 30 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberbüren folgendes Reglement für den Fonds Infrastruktur, Natur und Umwelt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Förderung und Erhaltung von Infrastruktur, Natur und Umwelt in der Gemeinde. Emissionen und Immissionen (z.B. Lärm, Staub, usw.) sollen verringert oder bekämpft werden.

Art. 2 Fondsmittel

Der Fonds wird geäufnet durch:

- a) Einnahmen aus Kies- und Deponieentschädigungen;
- b) Zuwendungen, Schenkungen und Legate, usw.;
- c) Zinserträge.

Art. 3 Verwendung der Mittel

Dieser Fonds kann

- a) für die Finanzierung von Investitionen im Bereich Infrastruktur, Natur und Umwelt aller Art und deren Betrieb,
- b) für die Verringerung und Bekämpfung von Emissionen im Bereich Infrastruktur, Natur und Umwelt sowie
- c) für die Verringerung und Bekämpfung von Immissionen im Bereich Infrastruktur, Natur und Umwelt

herangezogen werden.

Art. 4 Entnahme von Mitteln

Der Gemeinderat beschliesst über die Mittelverwendung abschliessend. Er kann eine Kommission in diesem Bereich einsetzen, welche ihrerseits Anträge stellen kann.

Art. 5 Verwaltung

Dieser Fonds ist Bestandteil der Bilanz (Fremdkapital) der Politischen Gemeinde Oberbüren und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per Erlass durch den Gemeinderat in Kraft.

Oberbüren, 6. April 2020

Gemeinderat Oberbüren
Der Gemeindepräsident


Alexander Bommeli

Die Ratsschreiberin


Karina Huber